

Nachacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 38.

17. Sept. 1848.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Friedberg und sämtl.
Gemeinde-Verwaltungen des diesgerichtlichen
Bezirks.

Nachdem der im Intelligenz-Blatte für Ober-
bayern vom 4. Jänner l. Js. Seite 42 ausgeschie-
dene Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden
und Rindern für das Königreich Bayern zu Bay-
reuth sich constituirt und bereits in Wirksamkeit ge-
treten ist, so werden sämtliche Gemeindebehörden auf
die große Nützlichkeit der bezeichneten Anstalt auf-
merksam gemacht und zum Beitritte aufgefordert.

Friedberg den 7. September 1848.

Königliches Landgericht Friedberg

Gefner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Sämmtlichen Gemeindebehörden des diesgericht-
lichen Bezirks wird hiermit eröffnet, daß der hiesige
Spenglermeister Anton Hinterhuber als Nachmeister
für kleinere Mäheren an Gehäusen und Klüpfel-
tennmaßen für den diesgerichtlichen Gerichtsbezirk aufge-
stellt und verpflichtet worden ist.

Friedberg am 9. September 1848.

Königliches Landgericht Friedberg.

Gefner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Un-
wesen der Dittlis Weigl zu Gundelsdorf für
welches bei der ersten Versteigerung-Tagesfahrt ein
Angebot nicht gegeben wurde, zum zweitenmale dem
gerichtlichen Executions-Verkaufe untergestellt, und
hiezv Tagesfahrt auf

Donnerstag den 28. September l. Js.

Vormittags 11 Uhr

in Gundelsdorf anberaumt, wozu Kaufslustige, welche
sich über Zahlungsfähigkeit ausweisen können, hienzu
vorgelesen werden. Der Zuschlag erfolgt ohne Rück-
sicht auf den Schätzungspreis.

Das Anwesen besteht aus einem Wohnhause,
Stadt mit eingebautem Stalle, Hofraum, Garten,
zusammen 42 Dezim., 6 Tagw. 70 Dezim. Acker, 1
Tagw. 34 Dezim. Mooswiese, 1 Tagw. 40 Dezim.
Hohenreineräcker, 1 Tagw. 94 Dezim. Holz und 2 Tagw.
59 Dezim. Gemeindebeile; sämtliche Realitäten bis-
her freisitzig zur Gutsbesitzerschaft Aßing.

Aßing den 17. August 1848.

Königliches Landgericht Aßing.

Wimmer.

An sämtliche Kirchenverwaltungen.

Nachstehend wird sämtl. Kirchenverwaltungen die
Entschliessung der kgl. Regierung vom 25. d. Mts.

Gesetz

über die Aufhebung der standes- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten.

(Schluß.)

Art. 35. Die über das Ablösungsgeschäft sich ergebenden Verhandlungen, sowie die auszufüllenden Fixations- und Ablösungsurkunden sind tax- und stempelfrei zu behandeln. — Art. 36. Es wird eine eigene Ablösungskasse bei der Staatsschuldentilgungsanstalt errichtet, welche unter Mitaufsicht ständischer Commissäre das ganze Ablösungsgeschäft nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, jedoch gänzlich getrennt von der Verwaltung der Staatsschuld und ihrer Zinsen zu besorgen ist. — Art. 37. Diese Kasse hat die weitere Bestimmung, auch den Grund- und Zehntholden jener Gemeinden, Erbsöhnen und Privatn, welche ihre Grundrenten nicht an sie überweisen haben, die Tilgung ihrer Grundlasten und der nach Art. 14 und 29 constituirten Bodenrenten durch Annuitäten möglich zu machen. — Ein Pächter, welcher ²⁵/₁₀₀ seiner ursprünglichen jährlichen Grundabgabe 34 Jahre lang, oder ¹⁵/₁₀₀ dieser Grundabgabe 43 Jahre lang an sie bezahlt, wird nach Ablauf dieser Periode von seiner Last befreit, indem die Ablösungskasse in diesem Falle das Ablösungskapital baar an die Berechtigten hinauszahlen muß. Ergänzt der Pächter während des Laufs der Tilgungsperiode die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinseszinsen zu 4 Prozent durch Erlegung des Restes seines Ablösungskapitals, so muß die Ablösungskasse ihn sofort durch Befriedigung des Berechtigten befreien. Die Ablösungskasse ist berechtigt und verpflichtet mittelfst der bei ihr in dieser Weise eingezahlten Annuitäten-Ablösungskapitale jener Rentenpflichtigen, die solche Annuitäten einzahlen, nach dem Nennwerthe abzulösen und an sich zu kaufen und auch die 4 procentigen Zinsen dieser Kapitale in gleicher Weise zu verwenden. — Art. 38. Die Verwendung der Ablösungssumme nach den Vorschriften des III. Titels der Verfassungs-Urkunde wird in dem Finanzgesetze jeder Periode festgesetzt und jederzeit darin die genaue Erhaltung und Sicherstellung der Kapitalbeträge der Annuitäten nachgewiesen, die in keinem Falle zu einem andern Zwecke verwendet werden dürfen. — Art. 39. Die Staatsschuldens-Tilgungskommission ist mit dem Vollzuge dieser Anordnung im Art. 25, 27, 30, 32, 33, 36 und 37 beauftragt. Die wahren Bestimmungen über deren Durchführung wird eine Instruction enthalten. — Art. 40. Die Bestimmungen der Art. 23 bezüglich der Ablösung nach dem 18fachen Betrage gilt auch an den Grundrenten in der Pfalz, auf welchem Regierungsbezirk die übrigen Normen dieses Gesetzes keine Anwendbarkeit haben. — Art. 41. Vertheilendes Gesetz ist in allen den Theilen, wo es Bestimmungen der Verfassung abändert, ganz so zu betrachten, als ob es der Verfassungsurkunde selbst einverleibt wäre. Dasselbe ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen, und die Staatsminister des Innern u. der Finanzen sind mit dessen Vollzuge beauftragt.

Verschiedenes.

(Eingelant.)

Von Kaufbeuren wird berichtet daß der 10. September den Bewohnern dieser Stadt lange im Andenken bleiben werde, indem an diesem Tage von Nab und Ferne Abtheilungen der Freicorps von Kempten, Obergünzburg, Nennmungen, Mindelheim, Küssen etc. und später trafen auch von Oberdorf und vermittelst der Eisenbahn von Landsberg, Augsburg und Schwabmünchen, Abtheilungen von diesen schönen Corps ein. Als gegen halb 12 Uhr die Gäste alle erschienen waren, wurde ein Biered gebildet und der Commandant der Landwehr begrüßte die Gäste in einer Anrede mit einem dreimaligen „Hoch“ das stürmisch erwidert wurde. Sowohl Mittags- als als die Nachmittags-Unterhaltung boten der Verbrüderung und verschiedenen Waffenübungen dieser Corps vortheilhafte Gelegenheit. Kurz es war ein wahres Freudenfest, das bis spät in die Nacht währte. — Wir knüpfen hier den frommen Wunsch an, daß das Nischauer Freicorps ein ähnliches Fest seinen nachbarlichen Waffenbrüdern bereiten möge, es würde gewiß bei der günstigen Lage dieses freundlichen Städtchens, und bei der Nähe des Stammschlusses Wittelsbach, nicht an frequentem Besuche fehlen, indem die Städte von Friedberg, Schrobenhausen, Weissenfeld, dann Ingolstadt und selbst Augsburg Abtheilungen ihrer Freicorps gewiß an einem derartigen Feste theilnehmen lassen würden. Darum schnell ans Werk ehevor uns graue Nebel den nahenden Winter verkünden.

Friedberg. Es ist gewiß ein erfreuliches Zeichen der Zeit wenn unsere männliche Jugend, statt durch Spiel und Badirollen ihre Erholungsstunden dadurch zu verkürzen suchen, um sich mit Gesang, theatralischen Uebungen, und um zugleich mit dem Geiste den Körper zu stärken, auch durch Mittheilungen sich beschäftigen. In unserm Städtchen haben die Fräulein von diesen Beschäftigungen uns schon manches Vergnügen bereitet. Gaben uns die Frühlingsabende das schöne Schauspiel der Waffenübungen unseres Freicorps, so erfreut uns der Spätsommer durch einen Liebeskranz, von dessen Leistungen wir bei Gelegenheiten einer theatralischen Vorstellung uns überzeugen konnten, und bei Kürze der Zeit ihres Bestehens, dieselben als sehr gelungen nennen können. Und wird es im verfloßenen Winter hier gebildete dramatische Gesellschaft ihre Begehren auch um folgenden fortsetzen, so kann dieselbe vereint mit dem Liebeskranz manch schönen Abend der hiesigen Einwohnerschaft bereiten.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 16. September 1848.

Frucht- Sorten.	Schrannenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erldo.	Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		niedester			gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
Weizen	122	114	8	13	55	13	15	12	30	1511	16	—	23	—
Korn	230	223	7	8	46	8	19	7	48	1856	40	—	—	—
Gerste	272	251	21	6	41	6	13	5	39	1564	1	—	51	—
Haber	145	145	—	4	20	4	10	3	58	603	9	—	—	6
Summa	769	733	36							5537	6			

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. fl.	Brod.	Vid.	Verh.	Ant.	Thail.	Mehl, pr. Dreisiger.	fl. fr. fl.
Ochsenfleisch, gemästetes	11—	1 Halbfrenzer Semmel	—	3	1	—	Semmelmehl	4 2
Kuhfleisch	10—	1 Kreuzer Semmel	—	6	2	—	Schönmehl	3 2
Rindfleisch	9 2	1 Halbfrenzer Roggl	—	5	—	1/2	Nachmehl	2 2
Schweinefleisch	16—	1 Kreuzer Roggl	—	10	—	1	Roggenmehl	2 2
Kalbfeisch	11—	1 Halbbagen Laib	—	30	2	2	1 Pfd. Mogenbrod	2 1
Schafffleisch	9—	1 Bagen Laib	1	29	1	—		

Viktualien-Preise für Friedberg und Rechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. fl.	Brod.	Vid.	Verh.	Ant.	Mehl, pr. Viertel.	fl. fr. fl.
Ochsenfleisch, gemästetes	11—	1 Halbfrenzer Semmel	—	2	3	Keines Mundmehl	— 52
Kuhfleisch	10—	1 Kreuzer Semmel	—	5	2	Semmelmehl	— 40
Rindfleisch	10—	1 Zweifrenzer Roggl	—	15	—	Geringeres Mehl	— 32
Schweinefleisch	15—	1 Bierfrenzer Roggl	—	30	—	Nachmehl	— 20
Kalbfeisch	9—	1 Bagen Laib	1	20	—	Backmehl	— 20
Schafffleisch	8—	1 Achtfrenzer Laib	3	8	—		

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im Königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Tage.					Brod-Tage.				
Preise.					Gewicht.				
Gattung.		Mengen.		Mahl.		Gattung		Pfund	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Keines Mundmehl	3	28	—	52	—	1 Halbfrenzer Semmel	—	2	3 1/2
Semmelmehl	2	40	—	40	—	1 Kreuzer Semmel	—	5	3
Geringeres Mehl	2	8	—	32	—	1 Zweifrenzer Roggl	—	15	—
Nachmehl	1	20	—	20	—	1 Bierfrenzer Roggl	—	30	—
Backmehl	1	16	—	19	—	1 Bagen Laib	—	1	20 1
					4 3/4	1 Achtfrenzer Laib	—	3	8 2

Außwärtige Schranken-Preise.

München 16. Sept., Augsburg 15. Sept., Schrobenhausen 14. Sept., Rain 9. Sept., Friedberg 14. Sept.

Ort der Schranne.	Tresen.			Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.	mittel.	mind.	höchst.	mittel.	mind.	höchst.	mittel.	mind.	höchst.	mittel.	mind.	höchst.	mittel.	mind.
	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.
München	—	—	—	14	15	13	9	47	13	12	9	47	8	19	7
Augsburg	—	—	—	13	59	13	17	12	47	8	43	6	20	7	50
Schrobenhausen	—	—	—	13	21	12	39	11	52	8	23	7	56	2	22
Rain	—	—	—	13	40	13	9	12	45	8	48	8	10	7	48
Friedberg	5	41	5	4	5	27	14	14	13	32	12	51	9	48	3

Verantwortliches Redakteur: H. Müller.